

**Fachprüfungsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil
mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	S. 2
§ 2 Studienbeginn	S. 2
§ 3 Studienvoraussetzungen	S. 2
§ 4 Module	S. 3
§ 5 Leistungspunkte	S. 3
§ 6 Lehrveranstaltungen	S. 3
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	S. 4
§ 8 Prüfungen	S. 4
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen; Berechnung der Modul- und Fachnoten	S. 7
§ 10 Fachprüfungsausschuss	S. 7
§ 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	S. 9
§ 12 Prüfungs- und Studienberatung	S. 9
§ 13 Bachelorarbeit	S. 10
§ 14 Erweiterungsfächer	S. 11
§ 15 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen	S. 11
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 11
§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	S. 12
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	S. 12
Anhang A Fachspezifische Bestimmungen im Bachelorstudium	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) sowie der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil (GPO) vom 15. September 2011 (Amtliche Mitteilungen 63/2011) das Studium und die Prüfungen des Studienbereichs Bildungswissenschaften, des Lernbereichs Ästhetische Erziehung, der Unterrichtsfächer Kunst und Musik sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen 1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkt Lernen und der sonderpädagogischen Fachrichtungen 2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Sprache für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge A 1 bis A 12) sind die Anforderungen der Bildungswissenschaften, der einzelnen Unterrichtsfächer sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen geregelt. Die von der Humanwissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.
- (2) Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Dabei sind die Grundsätze des Vertrauensschutzes zu beachten.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienaufnahme im Wintersemester wird empfohlen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen von § 3 GPO.
- (2) Es sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat ggf. lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Darüber hinaus können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Studienvoraussetzungen festlegen.
- (4) Der Zeitpunkt des Nachweises nach den Absätzen 1 bis 3 wird in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 4 Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. Die Fachspezifischen Bestimmungen beschreiben Struktur, Inhalt und Anzahl der Leistungspunkte jedes Moduls sowie die im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Antrag des betreffenden Studienbereichs Änderungen innerhalb bereits bestehender Module bzw. bei Modulvoraussetzungen beschließen.
- (2) Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen abhängig gemacht werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet. Die Berechnung der Modulnote erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 FPO.
- (5) Im Übrigen wird auf § 6 GPO verwiesen.

§ 5 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden entsprechend den Bestimmungen von § 6 Abs. 3 GPO erworben.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Einführungsseminare, Grundkurse, Übungen, Seminare, Kolloquien, Arbeitskurse und Tutorien. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge und/oder auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
 1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
 2. Einführungsseminare und Grundkurse vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.
 3. Seminare dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des jeweiligen Studienbereichs.
 4. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung, Seminar oder Literaturstudium erworbenen Kenntnisse; im musikalischen und künstlerischen Bereich dienen Übungen dem Erwerb und der Vertiefung fachpraktischer Kompetenzen.
 5. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität, die der Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse dienen.
 6. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und es wird das Grundwissen vertieft.

Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden; für die Prüfungen in diesen Lehrveranstaltungen gilt § 8 Abs. 9 FPO.

- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sehen in der Regel die aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit sowie Vor- und Nachbereitung. Sie kann nachgewiesen werden durch erfolgreich erbrachte kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Bestimmungen von § 5 GPO.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungen können in Verbindung mit einer bestimmten Lehrveranstaltung eines Moduls oder in Verbindung mit mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt werden.
- (2) Prüfungen können in folgenden Formen abgelegt werden:
 - a) Klausuren (ggf. bestehend aus maximal drei verschiedenen Teilklausuren): In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausur anzugeben. Die Dauer einer Klausur soll in der Regel 240 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Prüflingen können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen.
 - b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt und ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung, bei fachnotenrelevanten Prüfungen auch in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Eine fachnotenrelevante mündliche Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist. Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von 45 Minuten je Prüfling nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - c) Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Erhebungen, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation

- statistischen Datenmaterials, die Entwicklung multimedialer Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
- d) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studienbereichs mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
 - e) Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Im Anschluss an das Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrags vorgesehen sein.
 - f) Portfolio: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie den Lehrstoff erarbeitet und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben.
 - g) Fachpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Musik: In fachpraktischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er künstlerische Fertigkeiten im instrumentalen und vokalen Bereich erworben hat. Fachpraktische Prüfungen werden im Form eines Prüfungsvorspiels abgelegt, das im künstlerischen Hauptfach 20-25 Minuten, im künstlerischen Nebenfach und dem Schulpraktischen Musizieren 10-15 Minuten dauern soll.
- (3) Die unter den Buchstaben a) bis g) genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen festgelegt werden können. Nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 2 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung im Rahmen der Fachspezifischen Bestimmungen (s. Anhänge A 1 bis A 12) zu benennen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Fachprüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, findet eine der unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (5) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung innerhalb der durch diese Ordnung festgesetzten Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss Prüfungstermine, den Prüfungsumfang, den Prüfungsinhalt sowie - falls die Fachspezifischen Bestimmungen unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen – die Prüfungsform fest.
- (6) Ohne fristgemäße Anmeldung zur Prüfung und ohne regelmäßige Teilnahme an der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung bzw. den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en.
- (7) Prüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abgelegt werden, können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit kann den Prüflingen verwehrt werden, die die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 16 Abs. 1 FPO nicht bestanden haben. Im

Falle der Wiederholung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Wiederholungstermin bestimmt bzw. eine Frist für die erneute Erbringung der Prüfungsleistung gesetzt. An diesem Wiederholungstermin können auch Studierende teilnehmen bzw. diese Wiederholungsfrist kann auch von den Studierenden in Anspruch genommen werden, die den ersten Prüfungstermin bzw. die erste Prüfungsfrist aus triftigen Gründen versäumt haben. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss. Wird diese Prüfung nicht bestanden bzw. wird dieser Prüfungstermin bzw. diese Prüfungsfrist versäumt, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Prüfungstermin bzw. eine Neufestsetzung der Prüfungsfrist. Die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden. Für Wiederholungsprüfungen bzw. für Prüfungen im Sinne von Satz 4 sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Überarbeitung von Hausarbeiten Auflagen machen oder ein neues Thema festsetzen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (8) Umfasst eine Prüfungsleistung den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls, gelten die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 sinngemäß. Abweichend von Absatz 7 Satz 1 und Satz 7 ist eine zweite Wiederholung der Prüfung über den Stoff derselben Lehrveranstaltungen nach erfolgtem Beratungsgespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer zulässig; hierbei können Auflagen gemacht werden.
- (9) Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen sowie nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 16 FPO. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 16 Abs. 3 FPO abzugeben. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; über begründete Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur der Bachelorarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.
- (11) Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studiengang eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihre oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (12) Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums verschiedene Prüfungsformen kennenlernen. Das Studierenden-Service-Center achtet darauf, dass eine Bandbreite an Prüfungsformen in den einzelnen Studienbereichen der Humanwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird. Die Prüfungsform in einem bestimmten Modul hingegen kann von der oder dem Modulbeauftragten im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss

festgelegt werden. Dies ist den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen zu entnehmen.

- (13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 18 GPO.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen; Berechnung der Modul- und Fachnoten

- (1) Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsleistung, errechnet sich die Modulnote gemäß der in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen genannten Gewichtung.
- (2) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt die Notendifferenz mehr als 1,0 Notenpunkte oder lautet eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“ und eine „ausreichend (4,0)“ oder besser, bestellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen errechnet. Die Bewertung kann nur dann „ausreichend (4,0)“ oder besser lauten, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.
- (3) Die Fachnote der Bildungswissenschaften, des Lernbereichs, eines Unterrichtsfachs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung errechnet sich aus den Modulnoten gemäß der in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten prozentualen Gewichtung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 19 GPO.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung und ihre Anhänge zugewiesenen Aufgaben (mit Ausnahme der Praxisphasen) bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät gemäß § 15 Abs. 1 GPO einen gemeinsamen Fachprüfungsausschuss. Die Praxisphasen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
 2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der in dieser Ordnung geregelten Studiengbereiche; für die Zeit vom 01.10.2011 bis 30.09.2013 können auch anderen Lehramtsstudierende zu Mitgliedern des FPA gewählt werden.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die

Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.

- (6) Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Absatz 5 können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, wenn die entsprechenden Mitglieder bei den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses anwesend sind.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies dienlich erscheint und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.
- (8) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 u. 3 werden auf drei Jahre, das Mitglied nach Absatz 3 Nr. 4 wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.
- (10) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Anhänge eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Fachprüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Er berät den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 14 GPO insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät und dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Studienabschlüsse und -zeiten, legt die Verteilung der Fachnoten der Bildungswissenschaften, des Lernbereichs, der Unterrichtsfächer, der sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Noten der an der Humanwissenschaftlichen Fakultät verfassten Bachelorarbeiten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Fachprüfungsordnung und ihrer Anhänge sowie der Modulhandbücher.
- (11) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für den Bericht an die Humanwissenschaftliche Fakultät und den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 14 GPO.
- (12) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (13) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (14) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung.
- (15) Auf § 14 Abs. 14 GPO wird hingewiesen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer in Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 FPO. Diese müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können entsprechend den Regelungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfungs- und Studienberatung

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen sowie die Bachelorarbeit betreffend erteilen der Gemeinsame Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilt der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.
- (4) Für die fachübergreifende Beratung innerhalb des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil steht die Studienberatung am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

- (5) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institute und Professuren zur Verfügung.
- (6) In jedem Studienbereich der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist zu Beginn des Bachelorstudiums eine Studienberatung obligatorisch.
- (7) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die zuständigen ERASMUS-Büros und das Zentrum für Internationale Beziehungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät weitere Beratungen an.
- (8) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit werden für den jeweiligen Studienbereich folgende Zulassungsvoraussetzungen überprüft:
 - 1. die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 3 Abs. 1 GPO;
 - 2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 3 FPO;
 - 3. die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 12 Abs. 6 FPO;
 - 4. der Nachweis weiterer fachlicher Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit einem Modul, vorzugsweise in Zusammenhang mit einem Seminar, verfasst. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 2. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen gemäß § 20 Abs. 6 GPO. Auf schriftlichen begründeten Antrag hin kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss über den Fachprüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt des Zentrums für LehrerInnenbildung einzureichen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach der Hälfte der

regulären Bearbeitungszeit vom Prüfungsamt angenommen werden. Auf § 20 Abs. 7 GPO wird verwiesen.

- (5) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auch in einer Fremdsprache. Abweichend von den Fachspezifischen Bestimmungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss über den Fachprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung in einer Fremdsprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (7) Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Regelungen enthalten.
- (8) Die Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – enthält die Erklärung gemäß § 16 Abs. 3 FPO.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 FPO.
- (10) Bestandene Bachelorarbeiten können nicht wiederholt werden.
- (11) Im Übrigen gilt § 20 GPO.

§ 14 Erweiterungsfächer

Das Studium von Erweiterungsfächern gemäß § 16 LABG ist auf Antrag möglich. Das Nähere wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 15 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

Auf § 18 Abs. 6 GPO sowie auf § 22 GPO wird verwiesen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) In Hausarbeiten und der Bachelorarbeit ist Folgendes schriftlich zu versichern:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 16. November 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 5. Dezember 2011.

Köln, den 16. Dezember 2011

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth

Anhänge

Anhang A Fachspezifische Bestimmungen im Bachelorstudium

Anhang A 1: Bildungswissenschaften

Anhang A 2: Ästhetische Erziehung

Anhang A 3: Kunst

Anhang A 4: Musik

Anhang A 5: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
(1. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 6: Förderschwerpunkt Lernen (1. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 7: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
(2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 8: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 9: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
(2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 10: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
(2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 11: Förderschwerpunkt Lernen (2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Anhang A 12: Förderschwerpunkt Sprache (2. Sonderpädagogische Fachrichtung)